

VG-MITTEILUNGEN

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
und die Mitgliedsgemeinden



Immünster und Hettenshausen



Nr. 2/2021 (39. Jg.)

3. Februar 2021



„Verschneiter Waldweg“ von H. Starck

Wichtige Rufnummern

VG Ilmünster

Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/8073-0

.....Telefax: 08441/8073-29

Beiträge für VG-Blatt:

.....E-Mail: VG-Mitteilungen@Ilmmuenster.de

Parteiverkehr:

Mo., Di., Mi. und Fr.8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag.....14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: Verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de

Internetauftritt:

www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de

Grundschule Ilmünster

Freisinger Str. 8, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/2436

.....Telefax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Leiterin: Frau Berthold.....Tel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Ilmünster

Leiterin: Frau Rockermeier.....Tel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“

Leiterin: Frau Schwenk.....Tel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmzwergerl“

Leiterin: Frau Müllner.....Tel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:

Kath. Pfarramt Ilmünster.....Tel.: 08441/2201

.....Telefax: 08441/76459

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

.....Tel.:08441/7973113

Bücherei Ilmünster

E-Mail: Buecherei-Ilmmuenster@t-online.de

Internetauftritt: <http://ilmmuenster.buchabfrage.de>

.....Tel.: 08441/860232

Notrufe

Wasserwart: Martin PallaufTel.: 0175/4140083

Notruf:Tel.: 0172/8697304

Integrierte Leitstelle Ingolstadt.....112

(Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizei-Notruf110

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm

.....Tel.: 08441/80950

Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Hettenshausen

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Ilmünster

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Aktuelles

Ramadama-Aktion abgesagt

Laut Mitteilung des Landratsamts Pfaffenhofen muss die diesjährige Ramadama-Aktion leider abgesagt werden.

Wichtige Info vom Landratsamt bzgl. Krankentransport zu den Impfzentren:

Gemäß den Regelungen des SGB V übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Fahrtkosten zu den Impfzentren.

Am 16. Februar findet kein Parteiverkehr statt.

Meldeamtliche Nachrichten

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Geburten: 1

Eheschließungen:

Sterbefälle: 2

Geburten:

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Geburten:

Eheschließungen:

Sterbefälle: 1

Geburten:

Fundsachen:

Herrenfahrrad lila

Damenfahrrad schwarz

Damenfahrrad weiß/silber



KREUZER

BAU & MÖBELSCHREINEREI

Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jeizendorfer Str. 24a
85298 Scheyern

Tel. 08441 / 7 64 06
Fax 08441 / 8 38 77

e-mail: paul.kreuzer@superkabel.de

Wir gratulieren

GEMEINDE ILMMÜNSTER

04.02.2021	Frau Johanna Neubauer	zum 74. Geburtstag
06.02.2021	Herrn Hans-Jürgen Kixmüller	zum 82. Geburtstag
06.02.2021	Herrn Alfred Huber	zum 86. Geburtstag
06.02.2021	Herrn Herbert Wünsche	zum 92. Geburtstag
19.02.2021	Herrn Horst Kupferschmidt	zum 79. Geburtstag
19.02.2021	Frau Maria Breitsameter	zum 83. Geburtstag
20.02.2021	Frau Paulina Prieschl	zum 78. Geburtstag
24.02.2021	Frau Klara Steinberger	zum 96. Geburtstag
27.02.2021	Herrn Johann Jochner	zum 85. Geburtstag
28.02.2021	Herrn Jörg Retzlaff	zum 73. Geburtstag

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

06.02.2021	Herrn Helmut Stanglmayr	zum 73. Geburtstag
06.02.2021	Frau Regina Kislinger	zum 77. Geburtstag
11.02.2021	Herrn Werner Karl	zum 76. Geburtstag
23.02.2021	Herrn Edwin Ludwig	zum 92. Geburtstag
28.02.2021	Herrn Martin Thöring	zum 73. Geburtstag
02.03.2021	Herrn Edmund Köppl	zum 81. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche

Hinweis zum Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben.

Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück.

Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden.

Wenn eine persönliche Gratulation Ihres Bürgermeisters und ein Präsent (Geschenkkorb oder Gutschein) gewünscht sind, bitten wir um Ihre Zustimmung mit Angabe Ihrer Telefonnummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter der Tel. Nr. 08441-807314.

Verwaltungsgemeinschaft Iilmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Iilmünster



- Baggerarbeiten
- Maschinenverleih
- Minibagger mit und ohne Fahrer
- Tief- & Straßenbau
- Pflasterarbeiten
- Natursteine neu & gebraucht
- Gartenbau
- Landschaftsbau
- Schwimmbadtechnik & Zubehör

Am Milchwerk 1 · 85304 Iilmünster · 08441 82850

www.alles-tuscher.de

Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation, finden bis auf weiteres keine Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm statt.
Die Beratung erfolgt zurzeit nur telefonisch, nach Terminvergabe.
Termine können unter folgender Nummer vereinbart werden. 0800 1000 480 15.

Gesundheits- und Presse-Informationen AOK Bayern – Direktion Ingolstadt

Frische Lebensmittel stärken das Immunsystem

Saisonal geerntetes heimisches Gemüse sowie Salate und Obst enthalten besonders viel von den sogenannten sekundären Pflanzenstoffen. Diese tragen dazu bei, das Immunsystem zu stärken. Lauch, Zwiebeln und Knoblauch haben reichlich vom Stoff Allicin, der Entzündungen hemmen und Bakterien und Viren abwehren kann. Meerrettich kann mit seinen Senfölen sogar Entzündungen im Rachen lindern. Ebenfalls Senföle und reichlich Vitamin C bringen Radieschen mit. Dieses immunstärkende Vitamin ist in allen Obst- und Gemüsearten zu finden, besonders viel in Brokkoli und Kräutern, die mit ihrem Eisengehalt zudem den Sauerstofftransport im Körper fördern. Naturbelassene Öle oder Nüsse liefern Vitamin E, das im Körper wichtige Dienste für die Abwehrkräfte leistet, indem es sogenannte freie Radikale bindet. Als Getränke empfiehlt Stegmayr Kräuter- oder Früchtetees. Heiß und ungesüßt getrunken, sind sie gerade in Coronazeiten die richtigen Durstlöscher.

Metzgerei Summerer



Iilmünster • Riedermühler Straße 5
Party-Service • Tel. (0 84 41) 9608



Monatsangebot Februar 2021

Halsgrat 1000 g **8,90 €**

Leberkäse 100 g **0,79 €**

Möltaler Almkäse 100 g **1,59 €**
50% F.i.Tr.

Weitere Angebote im Laden.

Unsere Wurstwaren werden nach traditionellen handwerklichen Rezepten selbst hergestellt.

Unser Schlachtvieh stammt aus heimischen landwirtschaftlichen Betrieben.

Dienstags frische Blut- und Leberwürste!

Unsere Öffnungszeiten für Sie:

Mo.: 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr · Di. bis Fr.: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstags: 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

AWP informiert: So vermeiden Sie festgefrorenen Müll in der Biotonne!

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen (AWP) häufen sich die Beschwerden über nicht vollständig entleerte Bioabfall- und Restabfalltonnen. Meist sind hier die Abfälle am Tonnenboden und an der Tonnenwand festgefroren. „Die Müllwerker haben nur die Möglichkeit, das Gefäß einmalig über Kopf per Hebevorrichtung am Fahrzeug zu kippen und das Gefäß mehrfach anzuschlagen. Ein Hineingreifen in die Tonne oder das Lösen von Abfällen von der Gefäßwand ist aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich“, so Godehard Reichhold, Abfallberater beim AWP.

Eine Nachleerung durch den beauftragten Entsorger ist ebenfalls nicht möglich, da das Sammelfahrzeug am folgenden Tag in einem anderen Abfuhrgebiet eingesetzt ist. Godehard Reichhold: „Es muss daher bis zum nächsten turnusmäßigen Entleerungstermin gewartet werden. Das ist für die Betroffenen natürlich ärgerlich.“

Damit die Abfallentsorgung in der kalten Jahreszeit möglichst reibungslos funktioniert, sollten folgende Tipps beachtet werden:

- Feuchte Abfälle in Zeitungspapier einwickeln!
- Keine Flüssigkeiten in die Tonnen füllen!
- Den Tonnenboden mit zusammengeknülltem Zeitungspapier oder einer Eierschachtel auslegen!
- Den Tonneninhalt nicht einstampfen!
- Abfalltüten aus der Wohnung nach Möglichkeit auf der Terrasse oder auf dem Balkon erst abkühlen lassen, bevor sie in die Bio- bzw. Restabfalltonne eingegeben werden! Damit kann sich kein Kondenswasser bilden.
- Abfälle in den Tonnen unmittelbar vor der Entleerung etwas lockern!
- Keine Gartenabfälle in die Biotonne geben! Insbesondere Laub friert bereits bei leichtem Frost so stark in den Biotonnen fest, dass keine Abfälle aus den Tonnen fallen

„Bitte verwenden Sie zur Sammlung der Bioabfälle nur Biotüten aus Recyclingpapier. Diese können über den Einzelhandel bezogen werden. Verwenden Sie in keinem Fall Kunststofftüten oder -säcke zur Sammlung der Bioabfälle im Haushalt“, appelliert der Abfallberater. Auch so genannte „biologisch abbaubare Stärkebeutel“ seien zur Sammlung des Bioabfalls im Landkreis Pfaffenhofen nicht zugelassen.

Für weitere Fragen rund um die Abfalltonnen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWP unter Tel. 08441 7879-50 gerne zur Verfügung.



Bürgerenergiepreis
Mein Impuls.
Unsere Zukunft!

Bürgerenergiepreis Oberbayern – Mein Impuls.

Unsere Zukunft! 10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt! Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Oberbayern machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Oberbayern auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Oberbayern beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde. Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen. Ausgeschlossen sind Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat). Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 17. März 2021 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt. Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.seidel@bayernwerk

Jeanette Möller
Immobilienfachwirtin (IHK)



Hand drauf!

Wohnungsverkauf ganz mühelos

Mit unserem Rundumservice müssen Sie sich um nichts kümmern – von den Anzeigen bis zur Übergabe.

www.ilmgau.de



SEIT 1974 EINE ERFOLGREICHE HAND FÜR IMMOBILIEN

ILMGAU
IMMOBILIEN
MÖLLER GMBH

Münchener Vormarkt 1 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Telefon 08441 3013 immobilien@ilmgau.de



Ein Landkreis zum Genießen – neue Broschüre zu Restaurants, Hofläden und regionalen Schmankerln erhältlich

(Bild und Text vom KUS)

Lebendig und facettenreich: so präsentiert sich die neue 100-seitige Genussbroschüre und entführt auf eine schmackhafte Entdeckungsreise quer durch den Landkreis Pfaffenhofen. Herausgegeben vom Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) ist der neue Kulinarikführer ab sofort kostenfrei erhältlich.

Unterteilt in vier große Kategorien stellen sich 42 Restaurants, Gasthöfe und Cafés vor, die von der gehobenen internationalen Küche, über uriges Wirtshausflair bis hin zu modernen Torten- und Kuchenkreationen kulinarische Gaumenfreuden offerieren. Die Angebote der 33 Hofläden und der 17 Genuss-Manufakturen reichen von traditionellen Produkten wie Eiern, Mehl und Milch bis hin zu prämierten Edelbränden, Fisch- und Fleischspezialitäten. „Dabei werden die Besonderheiten der Einrichtungen aufgezeigt und sollen Lust machen auf einen Besuch“, sagt Britta Lemloh, die im KUS für die Zusammenstellung der Broschüre verantwortlich war. Echte Lebensqualität und erntefrische Lebensmittel versprechen auch die heimischen Wochenmärkte.

Gespickt sei die Broschüre zudem mit ausgefallenen Rezepten und saisonalen Schmankerln, die zum Probieren und Experimentieren einladen. Vier Genussbotschafter berichten in spannenden Kurzporträts von ihren kulinarischen Erfahrungen. Wer backte bereits als Kind gedeckten Apfelkuchen? Wer ist die Königin der Gewürze? Und was hat es mit dem Wascheln im Reindl auf sich?

„Bestes aus dem Landkreis Pfaffenhofen, passend zur Saison, so genießt es sich hervorragend,“ weiß KUS-Vorstand Johannes Hofner. „Unser Ziel bei der Konzeption der neuen Broschüre war es, dem Genuss im Landkreis ein Gesicht zu geben. Mit viel Herz und Liebe zum Detail entstehen hier qualitativ hochwertige Produkte, die ein Jeder kennen sollte“, so Hofner weiter.

Die Broschüre kann kostenfrei telefonisch unter 08441-4007440 oder via Webseite unter www.kus-pfaffenhofen.de angefordert sowie heruntergeladen werden. Sobald die Corona-Auflagen es wieder erlauben, ist sie ebenfalls an den bekanntesten Auslagestellen, im Landratsamt und bei den Kommunen erhältlich.



KUS-Projektverantwortliche Britta Lemloh (links) überreicht die ersten Exemplare der neuen Genussbroschüre an Maria und Martin Müller vom Moierhof in Haimpertshofen.

Sie legen Wert auf Qualität und Service?

Dann sind Sie bei uns richtig



Elektro Rist

Mühlweg 1 · 85276 Reisingang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de

Das Gemeindeblatt informiert



Kissen & Decken Studio LEITENBERGER

Professionelle Beratung ist unsere Leidenschaft.

Egal ob telefonisch oder persönlich.
Wir sind für Sie da!

swissflex
Swiss Premium Beds
AUTORISIERTER
PREMIUM PARTNER

Betten & Wäsche
LEITENBERGER

Frauenstraße 5 · 85276 Pfaffenhofen · Telefon: 08441 9676
www.betten-leitenberger.de · [f](https://www.facebook.com/betten-leitenberger) [i](https://www.instagram.com/betten-leitenberger) [@](https://www.tiktok.com/@betten-leitenberger) /betten-leitenberger
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr · 14-18 Uhr · Sa: 9-13.30 Uhr

Gemeinde Hettenshausen

Dorfheim Hettenshausen – Bürgerbeteiligung - Vorabinformation

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hettenshausen werden gebeten, sich aktiv an der Planung für die Dorfmitte Hettenshausen und insbesondere für die Planungen am künftigen Dorfheim Hettenshausen zu beteiligen.

In der März-Ausgabe 2021 der VG-Mitteilungen erhalten die Bürgerinnen und Bürger Informationen zum neuen Dorfheim. Weiterhin wird ein Formblatt abgedruckt, auf dem Anregungen und Ideen für dieses Vorhaben notiert und an die Gemeinde Hettenshausen zurückgegeben werden können.

Sofern Sie die März-Ausgabe 2021 nicht erhalten, bittet die Verwaltung, sich an die VG Iilmünster zu wenden bzw. sich ein Exemplar im Foyer des Rathauses der VG Iilmünster abzuholen.

Zusätzlich sind die Informationen und das Formblatt zur Bürgerbeteiligung auf der Homepage der Gemeinde ab März unter dem Link <https://www.hettenshausen.de/aktuelles> abrufbar. Das VG-Mitteilungsblatt ist wie immer auf der Homepage unter dem Link: <https://www.ilmuenster.de/buergerservice/vg-mitteilungen> zum Abruf bereitgestellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

99. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2020

Die Niederschrift lag in Ablichtung den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

100. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel sowie Büro- und Ver- waltungsgebäude mit Stellplätzen"

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 05.03.2020 bis 09.04.2020, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 08.03.2020 bis 09.04.2020 durchgeführt. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.07.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 18.08.2020 bis 25.09.2020 öffentlich ausgelegt. Die Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand von 13.08.2020 bis 25.09.2020 statt. Bürgermeister Hagl begrüßt Herrn Eichenseher vom gleichnamigen Architekturbüro, der für Fragen zur Verfügung steht.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und gemäß §4 Abs. 2 BauGB.

I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

II. Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 19.08.2020
04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 17.09.2020
05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt) vom 17.09.2020
06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 02.09.2020
07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 31.08.2020
08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 20.08.2020
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 02.09.2020
11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS) vom 19.08.2020
15. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) vom 31.08.2020
17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
18. Planungsverband Region Ingolstadt vom 13.08.2020
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 01.09.2020
25. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
26. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
27. Gemeinde Scheyern vom 11.09.2020
28. Gemeinde Iilmünster
29. Gemeinde Paunzhausen vom 25.08.2020
30. Stadt Pfaffenhofen
31. Gemeinde Schweitenkirchen vom 11.09.2020
32. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen vom 11.08.2020
33. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
35. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
36. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.09.2020
37. Deutsche Telekom Technik GmbH
38. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
39. Energienetze Bayern GmbH
40. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen
41. Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen
42. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern vom 10.08.2020
43. Autobahndirektion Südbayern
44. Deutsche Bahn Immobilien GmbH
45. Freiwillige Feuerwehr Iilmünster

III. Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 16.09.2020

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Aus ortsplanerischen Gründen wird angeregt, Einzelhandelsansiedlungen an städtebaulich integrierten Standorten zu entwickeln.

Erläuterung:

Die Abwägung und der Beschluss der Gemeinde Hettenshausen vom 27.07.2020 zu städtebaulich integrierten Standorten (Punkte 1. und 2. zusammengefasst) wird zur Kenntnis genommen. Die Argumentation in der Abwägung kann grundsätzlich nachvollzogen werden.

Dabei wurden im Umweltbericht – z. B. in Kapitel 1.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten – bezüglich der Ermittlung und Prüfung von unbebauten Grundstücken Aussagen getroffen.

Aus Sicht der Fachstelle wird aber zumindest für die Flächen im Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ilmwiese“ im Ortsteil Reising angeregt zu erläutern, weshalb in diesem zentral gelegenen und integrierten Gewerbegebiet kein Einzelhandel angesiedelt werden soll und so Flächen im Bereich von vorhandenem Baurecht aktiviert werden könnten, auch wenn dort dann eine Änderung der Gebietskategorie erfolgen müsste.

2. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Flächennutzungsplanes setzt klare Regelungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 5 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Die Abwägung und der Beschluss der Gemeinde Hettenshausen vom 27.07.2020 zu städtebaulich integrierten Standorten wird zur Kenntnis genommen. Der Argumentation in der Abwägung kann auch hier gefolgt werden. Die Regierung von Oberbayern wurde am Verfahren beteiligt.

Der Vermeidung von Agglomerationen kann aufgrund der gegenständlichen Aufteilung in zwei Sondergebiete Rechnung getragen werden.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.10.2019 (BVerwG 4 CN 8.18) ist eine Beschränkung der Anzahl der Betriebe (hier bezogen auf Einkaufszentren) in einem sonstigen Sondergebiet schon auf Bebauungsplanebene in der Regel nicht möglich

Wenngleich die Entscheidung vom 17.10.2019 die Beschränkung der Zahl zulässiger Einkaufszentren betraf, ist wohl davon auszugehen, dass die Rechtsprechung insgesamt auf quantitative Beschränkungen in sonstigen Sondergebieten (etwa auch in Bezug auf andere großflächige Einzelhandelsbetriebe) übertragen werden kann" (Arndt, Heyn, Rechtsfragen zur Einzelhandelssteuerung in Bebauungsplänen, in UPR 8/2020, S. 287).

Es wird daher angeregt, die Zweckbestimmung zumindest für SO 1 (wie hier „ein Nahversorger und ein Getränkemarkt“) auf dieser Planungsebene z. B. nur allgemein (z. B. Einzelhandel, Büro- und Verwaltungsgebäude) zu treffen.

3. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Der gegenständlichen Planung ist gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht als Teil der Begründung beizufügen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde Hettenshausen vom 27.07.2020 zur Begründung zur Kenntnis. Die Beifügung des Umweltberichts sowie die weiteren Aussagen in der Begründung zur Erschließung (vgl. Kapitel 2.3, 2.5, 6., 7.) werden begrüßt.

In der Abwägung wird jedoch nicht auf die von der Fachstelle fehlenden und noch zu ergänzenden Ziele eingegangen. Dahingehend bleibt auch die Stellungnahme vom 31.03.2020 aufrechterhalten. Die Angaben zur Regionalplanung sind daher z. B. unter Kapitel 1.2.3 der Begründung noch zu ergänzen (z. B. B IV 3.2 (G), B IV 3.2.1 (Z)).

4. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanänderung setzt klare Regelungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (vgl. u. a. § 5 Abs. 2 BauGB; PlanZV).

Erläuterung:

Die Beifügung des Umweltberichtes wird grundsätzlich begrüßt. Mit der BauGB-Novelle 2017 ergab sich eine Änderung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c bezüglich Inhalt und Struktur des Umweltberichtes. Diese Anlage zum BauGB wurde neu gefasst und ergänzt. Bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen konnten dabei noch nicht alle Merkmale aufgefunden werden (z. B. die möglichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen auf das Schutzgut Fläche, Aussage zur Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, Aussagen zu Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), die eingesetzten Techniken und Stoffe, eine Referenzliste der Quellen). Es wird daher angeregt, die derzeitige Struktur des Umweltberichtes daran noch anzupassen, da ein unvollständiger Umweltbericht – sofern sich die Unvollständigkeit nicht nur auf unwesentliche Punkte bezieht – einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen kann.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Es entspricht nicht der planerischen Intention der Gemeinde Hettenshausen, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Ilmwiese“ (großflächigen) Einzelhandel anzusiedeln. Nach der Begründung des Bebauungsplans, Stand: 18.09.2017, vgl. dort S. 4, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbebetriebe entstehen; mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Gewerbebetrieben die Möglichkeit der Neuansiedlung in Hettenshausen gegeben werden. Demgegenüber verfolgt die Gemeinde Hettenshausen mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von (großflächigem) Einzelhandel zu schaffen, der gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zulässig ist. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Zu Punkt 2.

Die Darstellung der zulässigen Verkaufsflächen in Ziff. 1.1. ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 Rn. 164 ff.). Die Darstellung ist auch zulässig, weil der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nur aus einem Baugrundstück besteht. Für solche

Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.10.2019 (auch) die Festsetzung von gebietsbezogenen Verkaufsflächen-beschränkungen ausdrücklich für zulässig erklärt (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.2019 – 4 CN 8/18 Rn. 30 ff.). Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Zu Punkt 3.

Der Hinweis, die Begründung des Flächennutzungsplans mit weiteren Angaben zur Regionalplanung zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Angaben zur Regionalplanung in Kapitel 1.2.3 der Begründung entsprechend ergänzt.

Zu Punkt 4.

Dem Hinweis, die Struktur des Umweltberichtes an die aktuelle Fassung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB anzupassen, wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend (redaktionell) angepasst. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird nicht geändert.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik vom 21.09.2020

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich der Planung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen.

Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 30.03.2020 zur 1. Beteiligung wird verwiesen:

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen wurde bereits in einem früheren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebietsfläche dargestellt. Da derzeit eine unzureichende Nahversorgung der Gemeinde besteht, soll eine Teilfläche im nordwestlichen Bereich des Grundstücks als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren sowie Geschäfts- und Bürogebäude“ dargestellt werden. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1376 der Gemarkung Hettenshausen.

Es ist nunmehr auf der gesamten Fläche des Grundstücks Flur Nr. 1376, Gemarkung Hettenshausen die Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan geplant.

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Sondergebiets für „Einzelhandel sowie Büro- und Verwaltungsgebäude und Stellplätze“ im Süden des Ortsteils. Reisgang auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

*SO 1: „Einzelhandel sowie Büro- und Verwaltungsgebäude“
Zulässig sind ein Nahversorger mit max. 1,200 m² Verkaufsfläche und ein Getränkemarkt mit maximal 400 m² Verkaufsfläche sowie Büro- und Verwaltungsgebäude.*

*SO 2: „Stellplätze“
Zulässig sind Stellplätze für die Nutzungen im SO1.*

Dem Umweltbericht ist folgendes zu entnehmen: Zur schalltechnischen Beurteilung wurde zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet Oberfeld“, dessen Geltungsbereich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung identisch ist, eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt (Ingenieurbüro Greiner, Germering vom 26.09.2017). Die damalige Planung sah zwar die Festsetzung eines Gewerbegebietes vor; die Ergebnisse der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung können aber auch für die Beurteilung der geplanten Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden (S. 6)“

In der Verkehrsuntersuchung vom 27.09.2017 wird für das damals geplante Gewerbegebiet Oberfeld ein maximales werktägliches Verkehrsaufkommen von rund 200 Kfz-Fahrten pro Tag

und einem Schwerverkehrsanteil von rund 10 % prognostiziert. In der Verkehrsuntersuchung vom 6.08.2019 wird für das Plangebiet ein maximales werktägliches Verkehrsaufkommen von rund 2700 Kfz-Fahrten pro Tag und einem Schwerverkehrsanteil von rund 1 % prognostiziert.

Im Umweltbericht wird fehlerhaft unter 1.4.1 Schutzgut Mensch ein Verkehrsaufkommen von rund 200 Kfz-Fahrten / Tag für das geplante Sondergebiet genannt (S. 7). Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen. Immissionsschutzfachliche Anforderungen werden im Bebauungsplanverfahren geklärt. Dabei ist die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 26.09.2017 hinsichtlich der nunmehr geplanten Nutzung zu aktualisieren. Der anlagenbezogene Fahrverkehr nach Nr. 7.4 TA Lärm ist zu ermitteln und zu beurteilen.

Beschluss:

Der Hinweis auf die zahlenmäßige Angabe des Verkehrsaufkommens unter Gliederungspunkt 1.4.1 des Umweltberichts (Stand: 27.07.2020) wird zur Kenntnis genommen; die Angaben zur Höhe des Verkehrsaufkommens werden im Umweltbericht berichtigt. Die Ergebnisse des Umweltberichts haben sich durch diese (redaktionelle) Korrektur nicht geändert.

Der Hinweis auf die Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 26.09.2017 wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

09. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz vom 14.09.2020

Stellungnahme:

Da sich am Sachverhalt nichts geändert hat, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.03.2020.

Beschluss:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 26.03.2020 und die Hinweise in der Stellungnahme vom 26.03.2020 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 08.09.2020

Stellungnahme:

Das Entwässerungskonzept wurde mittlerweile in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt. Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des sonstigen Sondergebietes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen, dass vor der geplanten Einleitung das Wasserrechtsverfahren durchgeführt und die hierfür erforderlichen Entwässerungseinrichtungen entsprechend der geprüften und genehmigten Planung errichtet worden sind. Die wasserrechtlichen Planunterlagen sind gemäß WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) vorzulegen. Das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils gültigen Fassungen, sind dabei zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 12.08.2020

Stellungnahme:

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wenn die bisherigen Stellungnahmen vom 23.4.2018 sowie vom 22.03.2018 als auch die Auflagen zu der bereits erstellten Linksabbiegespur wie auch die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 28.01.2020 Beachtung finden. Von dem betroffenen Flächen der dazugehörigen Bauleitplanung darf kein Oberflächenwasser dem Straßengrund der B13 zugeführt werden.

- Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG)
- Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG).

Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 28.01.2020

Der geplante Lebensmittelmarkt mit 1.200 m² Verkaufsfläche ist als Einzelhandelsgroßprojekt (Betriebstyp „Vollsortimenter“) zu bewerten und fällt somit in den Anwendungsbereich der Ziele LEP 5.3: Lage im Raum (vgl. LEP 5.3.1), Lage in der Gemeinde (vgl. LEP 5.3.2) sowie zulässige Verkaufsflächen (vgl. LEP 5.3.3). Gemäß LEP 5.3.1 (Z) dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2 (...). Gemäß Regionalplan der Region Ingolstadt (RP 10 Karte 1 „Raumstruktur“) ist die Gemeinde Hettenshausen als nicht-zentraler Ort festgesetzt und für die Ansiedlung eines Nahversorgers grundsätzlich geeignet. Dabei darf die Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelmarktes inklusive Backshop eine Verkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreiten. Ebenso ist ein eigenständiger (d.h. unabhängig vom Lebensmittelmarkt betriebener) Getränkemarkt möglich. Da die Gemeinde Hettenshausen nach unserem Kenntnisstand bislang über keine Versorgungsstrukturen verfügt, ist die Ansiedlung eines Vollsortimenters grundsätzlich nachvollziehbar. Vorsorglich weisen wir jedoch in Hinblick auf die umliegenden Flächen im Gewerbegebiet darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1.) Gemäß LEP 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Laut Zielbegründung sind dies Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Der Standort befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Reising in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Wesentliche Wohnanteile mit anteiligem fußläufigem Einzugsbereich grenzen direkt nördlich an. Ebenso ist ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich aus dem nordwestlichen Teilbereich des Ortsteils Jahnhöhe gegeben; die Wegebeziehung über das Ilmtal erfolgt durch den Mühlweg. Eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist jedoch noch nachzuweisen. Aus landesplanerischer Sicht stellt sich in der Bewertung, ob es sich im vorliegenden

Fall um einen Hauptort der Gemeinde handelt, eine besondere Fallgestaltung heraus: Die Gemeinde Hettenshausen besteht aus 15 amtlich benannten Ortsteilen mit derzeit insgesamt ca. 2.158 Einwohnern (Stand: 31.12.2018). Der Großteil der Einwohner entfällt dabei auf die drei größeren in räumlicher Nähe liegenden Ortsteile Hettenshausen, Jahnhöhe und Reising. Letzterer befindet sich aufgrund topographischer und naturschutzfachlicher Gegebenheiten (Ilmtal, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug sowie Biotopachse) abgesetzt. In Hettenshausen befinden sich Einrichtungen zur Deckung des sozialen und kulturellen Grundbedarfs, während Jahnhöhe als reiner Wohnstandort zu sehen ist. Reising ist siedlungsstrukturell im Norden vollständig mit der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zusammengewachsen und beherbergt vorwiegend Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen Grundbedarfs. Zusammenfassend lässt sich aus landesplanerischer Sicht feststellen, dass es im Gemeindegebiet von Hettenshausen keine(n) „klassische(n) Hauptort(e)“ gibt, sondern die o.g. Einrichtungen dezentral auf mehrere Standorte verteilt sind. Gemäß RP-Ziel B IV 3.3 (Z) der Region Ingolstadt soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen. Einzelhandelsgroßprojekte sollen grundsätzlich städtebaulich und verkehrlich integriert werden. Da die Gemeinde Hettenshausen bis dato über keinen zentralen Versorgungsbereich verfügt und die nördlich bzw. südlich angrenzenden Orte (Stadt Pfaffenhofen bzw. Gemeinde Ilmmünster) jeweils eigene Versorgungsstrukturen haben, sind aus fachlicher Sicht negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

In der Gesamtschau ist aus landesplanerischer Sicht der Schutzzweck des LEP-Ziels 5.3.2 (verbrauchernehe Versorgung, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Stärkung der Funktionsvielfalt der Ortskerne) in Hinblick auf die oben dargelegte besondere Fallgestaltung nicht negativ berührt. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung o.g. Aspekte den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die nächstgelegene Haltestelle der Buslinie Pfaffenhofen – Reichertshausen – Petershausen (RBA – Regionalbus Augsburg, Linie 9202) wird nach dem aktuellen Fahrplan, Stand: 10.09.2019, zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr neunmal täglich angefahren; andere Haltestellen in Hettenshausen werden ebenfalls in dieser oder vergleichbarer Häufigkeit angefahren. Die Haltestelle liegt ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets und ist damit fußläufig erreichbar. Unabhängig davon hat der Landkreis Pfaffenhofen eine landkreisweite Überarbeitung des öffentlichen Personennahverkehrs veranlasst. Die Gemeinde Hettenshausen und die weiteren Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen haben den Landkreis bereits über den jeweiligen Bestand ihres öffentlichen Personennahverkehrs informiert; die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt auch weiterhin, sich an dieser Neustrukturierung zu beteiligen und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Hettenshausen voranzutreiben. Die ortsübliche Anbindung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gewährleistet. Auch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat der Planung mit Stellungnahme vom 20.08.2020 zugestimmt; diese Zustimmung umfasst alle Vorgaben des LEP Bayern 2020, also auch die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

14. Regierung von Oberbayern, Regionalplanung, vom 20.08.2020

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 12.02.2020 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Gleichwohl baten wir die Gemeinde Hettenshausen, die Formulierung der Zweckbestimmung für das geplante Sondergebiet zu ändern, das weder ein Einkaufszentrum noch ein Geschäftshaus mit weiteren Einzelhandelsmärkten zulässig wäre.

Neue Planunterlagen vom 27.07.2020

In den neu vorgelegten Planunterlagen ist in der Zweckbestimmung des Sondergebietes SO 1 Einzelhandel die Zulässigkeit nun auf einen Nahversorger mit max. 1200 m² Verkaufsfläche, einen Getränkemarkt mit max. 400 m² Verkaufsfläche sowie Büro- und Verwaltungsgebäude beschränkt.

Ergebnis

Die Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis

Vorsorglich weisen wir jedoch weiterhin darauf hin, dass in Hinblick auf die umliegenden Flächen im Gewerbegebiet im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1.).

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird durch entsprechende Festsetzungen die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration ausgeschlossen. Eine Änderung der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

16. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 12.08.2020

Stellungnahme:

Die Zugänglichkeit zu der Bahnlinie München-Treuchtlingen ist für die Feuerwehr im Einsatzfall, auch während der Bauzeit, sicherzustellen.

Zudem sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter w 331 und w 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (2.8. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz -.

Wir haben nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist damit sichergestellt. Eine Änderung der des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

22. Bayerischer Bauernverband vom 11.08.2020

Stellungnahme:

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu oben genannten Projekt wie folgt Stellung bzw. hält die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufrecht:

Aufgrund der Ortsrandlage und der unmittelbaren Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind die Bauwerber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub und Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen.

Beschluss:

Die Hinweise zu Lärm-, Staub-, und Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund der Ortsrandlage werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine Änderung der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

23. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 04.09.2020 und 14.09.2020

Stellungnahme:

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft begrüßen wir die beabsichtigte Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet Einzelhandel und Ansiedlung eines Vollsortimenters und Getränkemarktes.

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes empfehlen wir eine landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern, um die Raumverträglichkeit des großflächigen Vorhabens umfassend festzustellen.

Beschluss:

Die Empfehlung zur landesplanerischen Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern im Hinblick auf die Raumverträglichkeit des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Oberbayern wurde am Verfahren beteiligt und hat der Planung zugestimmt. Die raumordnungsrechtlichen Anforderungen werden erfüllt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

24. Handwerkskammer Oberbayern vom 25.09.2020

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Hettenshausen und nimmt die Konkretisierung der Nutzungen in den beiden geplanten Sondergebieten und die Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 2020 sowie auch der ergänzten Gutachten, u.a. der BBE Handelsberatung sowie zum Verkehr zur Kenntnis.

Die Äußerungen im Rahmen unserer vorausgegangenen Stellungnahme von April dieses Jahres werden auch für das vorliegende Verfahren aufrechterhalten und sind als weiterhin gültig zu betrachten. Wir geben dazu ergänzend zu bedenken, dass die im Rahmen des nun beigefügten Gutachtens der BBE Handelsberatung für die bestehenden Nahversorgungsbereiche in Hettenshausen und umliegender Gemeinden insgesamt ermittelten Umsatzumlenkungen nicht dazu führen dürfen, dass die hier aufgelisteten, z.T. zahlreich noch vorhandenen kleinteiligen Nahversorgungsstrukturen wie Lebensmittelhandwerker gefähr-

det werden, die sich durch deutliche Kaufkraftabflüsse evtl. in Zukunft nicht mehr weiter aufrecht erhalten lassen: Damit geht ein erhöhtes Risiko einher, die – besonders mit Blick auf den demographischen Wandel – kleinteiligen Versorgungsstrukturen in fußläufiger Entfernung mit Produkten des täglichen Bedarfs sowie Ausbildung- und Arbeitsplätze z.B. in den ansässigen Handwerksbetrieben zu verlieren.

Die heute häufig am Ortsrand bzw. außerhalb der größeren Siedlungszusammenhänge gelegenen Gewerbegebiete sind, um die Stellungnahme von April aufzugreifen, für viele Unternehmen des Handwerks, wie auch in den nördlich gelegenen Mischbauflächen, von hoher Wichtigkeit. Gewerbeflächen, situiert am Ortsrand, sollten für klass. gewerbliche Nutzungen vorbehalten werden. Es ist sehr zu bedauern, dass die Umwidmung der ursprünglich als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO geplanten Flächen auch den Verlust wertvoller Nutzungsmöglichkeiten für potentielle Erweiterungen beziehungsweise Neuansiedlungen kleiner und mittelständischer Betriebe zur Folge haben werden. Diesbezüglich wäre es im Sinne einer Kompensation ein wichtiger Schritt, wenn für den weiterhin großen Bedarf an gewerblicher Baufläche an anderer Stelle ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die städtebaulichen Auswirkungen der Planung wurden sachverständig überprüft. Die BBE Handelsberatung GmbH kommt in ihrer „Auswirkungsanalyse für die Neuansiedlung eines Nahversorgungsvorhabens in Hettenshausen-Reisgang“ vom 02.06.2020 zu dem Ergebnis, dass die Planung nicht zu einer Gefährdung bestehender Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum führen wird. Die Gemeinde Hettenshausen schließt sich dieser Einschätzung der BBE Handelsberatung GmbH an. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

44. Deutsche Bahn vom 21.09.2020

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme Az: TOEB-MÜN-20-75794 vom 07.04.2020 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist in dem Verfahren zwingend zu beachten. Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung der Maßnahme bitten wir erneut die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Beschluss:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.04.2020 wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise in der Stellungnahme vom 07.04.2020 wurden berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

46. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen vom 14.08.2020

Stellungnahme:

1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahr-

zeuge bis 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1). Sieht die Planung Gebäude vor, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücks-teilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hierbei wird auf die BayTB 2.2.1.1 verwiesen.

2. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

Beschluss:

Zu Punkt 1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Linksabbiegespur im Plangebiet kann von Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden. Diese Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren ebenfalls nochmals berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Zu Punkt 2. Löschwasserbedarf

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist auch unter Einbeziehung der 450m entfernten Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge und ein ggf. erhöhter Bedarf sind im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben zu prüfen und nachzuweisen. Eine über den Grundsatz hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Antragsteller/Bauwerber sicherzustellen. Der nächstliegende Hydrant liegt im Abstand von weniger als 80 m zum geplanten Vorhaben. Eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgt nicht

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

b) Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen sind keine Änderungen der Planung notwendig. Das Verfahren kann deshalb mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen beschließt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 14.12.2020 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 14.12.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Pfaffenhofen zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 5 S. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

101. Vollzug des Baugesetzbuchs; Bauanträge

a) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Kiesabbaufläche von max. 9,9 ha mit entsprechenden Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 163, 165, 170, 181, 182, 183, 184, 185, 249, 257 und 258 Gem. Entrischenbrunn

Die zum Abbau vorgesehenen Grundstücke Fl.-Nrn. 163, 165, 170, 181, 182, 183, 184, 185, 249, 257 und 258 Gem. Entrischenbrunn liegen im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde bereits einmal im Juni 2012 gestellt. Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da der angestrebte Kiesabbau ortsgewunden ist. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.07.2012 das Einvernehmen nicht erteilt. Das Landratsamt Pfaffenhofen hat den Antrag mit Schreiben vom 14.07.2020 als erledigt betrachtet (ohne Entscheidung). Die Bauherren meldeten sich im Landratsamt Pfaffenhofen und beabsichtigten die Aufrechterhaltung des oben genannten Antrags. Aus diesem Grund wird erneut über das gemeindliche Einvernehmen entschieden.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Die vorgesehenen Grundstücke werden als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Für den Kiesabbau wurden anderweitige Flächen vorgesehen. Das Vorhaben steht öffentlichen Belangen der Gemeinde entgegen.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen von Seiten der Gemeinde Bedenken, da auf einer Teilfläche des angrenzenden Grundstücks mit der Fl.Nr. 170/8 Gemarkung Entrischenbrunn ein Bauleitplanverfahren für die Ausweisung eines Mischgebiets erfolgt. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem das Baugebiet BPl. 25 „Schlossberg“.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen und die zuständigen Fachstellen, insbesondere den Immissionsschutz, die Untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Kiesabbaufläche von max. 9,9 ha mit entsprechenden Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 163, 165, 170, 181, 182, 183, 184, 185, 249, 257 und 258 Gem. Entrischenbrunn wird abgelehnt. Der Gemeinderat Hettenshausen versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

Damit ist das Einvernehmen nicht erteilt.

b) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Kiesabbaufläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1230, 1226, 1231, 1229, 1223/3, 1214, 1217, 1216, 1215, 1218 und 1366 Gem. Hettenshausen (Mitterfeld u. Unterfeld)

Die zum Abbau vorgesehenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1230, 1226, 1229, 1223/3, 1214, 1217, 1216, 1215, 1218 und 1366 Gem. Hettenshausen liegen im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde bereits im Mai 2014 gestellt. Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da der angestrebte Kiesabbau ortsgewunden ist. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 das Einvernehmen nicht erteilt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat den Antrag mit Schreiben vom 14.07.2020 als erledigt betrachtet (ohne Entscheidung). Die Bauherren meldeten sich im Landratsamt Pfaffenhofen und beabsichtigten die Aufrechterhaltung des oben genannten Antrags.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans, da dieser Kiesabbauflächen an anderer Stelle vorsieht. Die beantragten Flächen widersprechen auch den Regelungen im Regionalplan. Sie sind nicht als Vorrangflächen für den Kies- und Sandabbau vorgesehen, sondern als landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Dem Vorhaben stehen somit öffentliche Belange entgegen.

Ferner wird zu Bedenken gegeben, dass die derzeit von der Stadt Pfaffenhofen geplante Südumgehung die im Antrag auf Vorbescheid genannten Grundstücke schneidet.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird gebeten, die Voraussetzungen einer Privilegierung zu prüfen und die zuständigen Fachstellen, insbesondere den Immissionsschutz, die Untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Kiesabbaufläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1230, 1226, 1229, 1223/3, 1214, 1217, 1216, 1215, 1218 und 1366 Gem. Hettenshausen wird abgelehnt.

Der Gemeinderat Hettenshausen versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

c) Antrag auf Errichtung eines Anbaus mit Doppelgarage und einer abgeschlossenen Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/1 Gem. Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 11b)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 33/1 Gemarkung Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um eine Wohnraumerweiterung nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, wenn das Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten festsetzt, das Gebäude zulässiger errichtet worden ist, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und die Errichtung einer weiteren Wohnung vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Der Ausbau des Dachgeschosses und Anbau der Wohnfläche im Obergeschoss der Garage stehen nicht im angemessenen Verhältnis zur bestehenden Wohnung.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze werden gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Die Abstandsflächenübernahme wird vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm geprüft.
Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird angehalten, die Voraussetzung nach § 35 BauGB zu prüfen.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Anbaus mit Doppelgarage und einer abgeschlossenen Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/1 Gem. Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 11b) wird abgelehnt.

Der Gemeinderat Hettenshausen versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 0 : 14

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

d) Antrag auf Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254/1 Gemarkung Hettenshausen (Waldweg 19)

Bereits in der Sitzung im Juni 2020 wurde der Bauantrag dem Gemeinderat Hettenshausen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt, dem zugestimmt wurde.

Die erneute Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ist erforderlich, da eine Umplanung seitens der Bauherren nach Rücksprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen erfolgte.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1254/1 Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um eine Wohnraumerweiterung nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB. Die Wohnraumerweiterung ist von max. 47 % genehmigungsfähig, da ein Bezugsfall am Waldweg 7 vom damaligen Landrat genehmigt wurde.

Die Bauherren erweiterten das Erdgeschoss und Obergeschoss um 40 cm nach Westen. Auf das Nebengebäude wird aber verzichtet.

Die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken, da das vorhandene Wohngebäude an die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung des Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254/1 Gemarkung Hettenshausen (Waldweg 19) wird zugestimmt.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

102. Vertragsergänzung zum Ingenieurvertrag „Ausbau der Straße „Jahnhöhe“

Die Firma WipflerPLAN wurde bereits mit der Planung der Erneuerung der Ortsstraßen in der Jahnhöhe mit dem Ingenieurvertrag vom 15.06.2016 beauftragt.

Im Zuge der Straßensanierung soll das vorhandene Wasserleitungssystem ebenfalls erneuert werden. Hierzu ist eine Vertragsergänzung zum Ingenieurvertrag „Ausbau der Straße Jahnhöhe“ in der Gemeinde Hettenshausen vom 15.06.2016/22.04.2016 erforderlich.

Weiterhin möchte der Gemeinderat im Zuge der weiteren Planungen auch geprüft haben, in welchem Zustand sich der derzeitige Entwässerungskanal befindet und ob es sinnvoll wäre, dass dieser ggf. bei der Erneuerung der Jahnhöhe mit erneuert wird. Die Fa. WipflerPLAN wird gebeten, hier einen Zustandsbericht zu erstellen.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen beauftragt das Ingenieurbüro WipflerPLAN, Pfaffenhofen, mit der Planung der Wasserleitungen der Ortsstraßen in der Jahnhöhe. Beauftragt werden vorerst die Leistungsphasen 1 bis 3. Bürgermeister Hagl ist ermächtigt die entsprechende Vertragsergänzung zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

103. Kinderkrippe „Pustebume“ in Hettenshausen und Kinderhaus „Ilmzwergerl“ in Iilmünster; Vorlage des Haushaltsplans 2021 durch die Caritas

Die Caritas Pfaffenhofen betreibt die Kinderkrippe „Pustebume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ im Auftrag der beiden Gemeinden Hettenshausen und Iilmünster. Gemäß dem Kooperationsvertrag ist den beiden Gemeinden jedes Jahr rechtzeitig der Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr vorzulegen. Der Entwurf des Haushaltsplans 2021 lag den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Planzahlen 2020 für beide Einrichtungen ergeben nicht die Summe der Planzahlen für 2021 ergeben. Ist-Zahlen für das laufende Jahr 2020 liegen noch nicht vor. Bei der Kalkulation wurden die Planzahlen für das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ fiktiv hochgerechnet, da dieses erst ab September 2020 den Betrieb aufnahm und die Belegungszahlen sich im Vergleich zwischen 2020 und 2021 ändern werden.

Der Gemeinderat möchte nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 die Haushaltsansätze (Plan) und die Zahlen des Rechnungsergebnisses (IST) gegenübergestellt haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Entwurf des Haushaltsplans 2021 für die Kinderkrippe „Pustebume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ zu.

Der Gemeinderat stimmt weiterhin zu, das zusätzlich vereinbarte Budget in Höhe von 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen bereitzustellen.

Im I. Quartal 2021 soll die Caritas eine Bilanz 2020 mit schlüssigen Zahlen vorlegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

104. Vollzug des BayStrWG; Längenanpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 10 „Weg in der Flur Posthof“ Fl.-Nrn. 1532 und 1532/2 (Teilfläche) jeweils Gmkg. Hettenshausen

Die Widmung/Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Nr. 43 „Krankenhausstraße“ Flur-Nr. 1532/2 Gmkg Hettenshausen von der Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße „Posthofstraße“ in Richtung Ilmtalklinik bis zur Gemarkungsgrenze nach Pfaffenhofen ist verfügt und mit Wirkung zum 01.01.2021 bekanntgemacht. Der Feld- und Waldweg Nr. 10 „Weg in der Flur Posthof“ verkürzt sich dadurch. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2020 formulierte Längenanpassung ist ungenau formuliert und sollte erneut beschlossen werden.

Das Bestandsverzeichnis ist dahingehend zu ändern:

Anfangspunkt:	0,000 km Einmündung in die GVS Krankenhausstraße
Endpunkt:	0,294 km bei Flur-Nr. 1532 Ende
Neue Länge:	0,294 km
Straßenbaulastträger:	die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nrn. 1543, 1530, 1531, 1526 jeweils Gmkg. Hettenshausen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Feld- und Waldwegs Nr. 10 „Weg in der Flur Posthof“ zwischen der Einmündung

in die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 43 „Krankenhausstraße“ bis zum Ende des Grundstücks Flur-Nr. 1532 Gmkg. Hettenshausen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

105. Erschließung von Neubaugebieten an die zentrale Wasserversorgung; Grundsatzbeschluss zur Anwendung von Erschließungsverträgen mit den Grundstückseigentümern

In seiner Sitzung vom 13.07.2020 hat sich der Werkausschuss des Wasserzweckverbandes Paunzhausen mit dem Thema der kostendeckenden Binnenerschließung von leitungsgebundenen Einrichtungen bei Neubaugebieten befasst und hierzu einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Bei allen zukünftig geplanten Neubaugebieten werden zur kostendeckenden Finanzierung der leitungsmäßigen Binnenerschließung städtebauliche Verträge (Kostenübernahme- und Ablösevereinbarungen) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BauGB zwischen dem Wasserzweckverband Paunzhausen und den jeweiligen Grundstückseigentümern und ggf. Erschließungsträgern geschlossen bzw. von der jeweiligen Gemeinde bei Erschließungsverträgen beteiligt.“

Ziel ist, dass die Erschließungskosten zukünftig nicht mehr defizitär über Gebühren und Beiträge aller Abnehmer im Verbandsgebiet zu refinanzieren, sondern kostendeckend von den Grundstückseigentümern, die den Erschließungsvorteil erhalten, zu tragen sind. Die Herstellungsbeiträge werden dagegen entsprechend den Regelungen der Gebühren- und Beitragsatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/ WAS) des Wasserzweckverbandes Paunzhausen durch eine Vereinbarung abgelöst.

Zur Umsetzung der in der Verbandsversammlung bzw. Werkausschuss beschlossenen Vorgehensweise fassen die Mitgliedsgemeinden jeweils Gemeinderatsbeschlüsse. In diesen verpflichten sie sich ihrerseits, mit dem Zweckverband als Vertragspartner die oben genannten Verträge zu schließen bzw. diesen bei Erschließungsverträgen zu beteiligen. Diese Vorgehensweise muss dann auch von allen Verbandsgemeinden beibehalten werden, damit nicht bei den Beitrags- und Gebührenbelastungen innerhalb des Verbandsgebietes Ungleichgewichte entstehen.

Der Wasserzweckverband Paunzhausen unterstützt ihre Verbandsmitglieder natürlich bei der praktischen Umsetzung.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen verpflichtet sich, bei allen zukünftig geplanten Neubaugebieten im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Paunzhausen zur kostendeckenden Finanzierung der leitungsmäßigen Binnenerschließung städtebauliche Verträge (Kostenübernahme- und Ablösevereinbarungen) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BauGB mit dem Wasserzweckverband Paunzhausen als Vertragspartner und den jeweiligen Grundstückseigentümern und ggf. Erschließungsträgern zu schließen bzw. bei Erschließungsverträgen zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

106. Informationen der Verwaltung

- a) Radweg in Prambach. Das Wasserwirtschaftsamt Pfaffenhofen hat zugestimmt, dass der Radweg im 5 m höhengleich im Uferbereich gebaut werden kann.
- b) Die Gewerbesteuerkompensation in Höhe von 1.136.454,00 € ist eingegangen
- c) Bürgermeister Hagl informiert über die Aktion „Weihnachts-Wunder-Wichteltüte“. Daran nehmen neben der Gemeinde Hettenshausen die Gemeinden Iilmünster, Reichertshausen und Jetzendorf teil. Bürgerinnen und Bürger können Geldbeiträge spenden und auch Namen benennen, denen eine Wichteltüte zu Gute kommen soll. Die Spenden- und Adressbox ist in Hettenshausen in der Bäckerei Breitner aufgestellt. Die Gemeinde hat sich mit 0,05 €/Einwohner beteiligt.
- d) Bundestagswahl wird am 26.09.2021 sein.

107. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Öffentliche Sitzung geschlossen

Kindergarten Hettenshausen



Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr (Hettenshausen) – Kindergarten und Kinderkrippe –

Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet ab dem 19.01.2021 bis zum 28.02.2021 statt. Zum ersten Mal kann die Anmeldung ausschließlich digital über das Bürgerportal der Gemeinde Hettenshausen erfolgen, das auf der Homepage der Gemeinde unter dem Link:

<https://www.hettenshausen.de/kinderbetreuung/kinderkrippe-und-kindergarten>

unter: „Anmelden für den Kindergartenplatz“ zu erreichen ist. Alternativ über den Link: https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmunster/bsp_kita_anmeldung.

Eine persönliche Anmeldung ist nicht mehr möglich.

Der „Tag der offenen Tür“ am 05.02.2021 entfällt aufgrund der aktuell geltenden Corona-Beschränkungen. Sobald es die Umstände wieder zulassen, wird dieser nachgeholt. Der neue Termin wird zeitnah im VG-Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Kindergartens Hettenshausen veröffentlicht. Damit sich die Kinder – und Eltern – einen Eindruck von unserem Kindergarten verschaffen können, haben wir einen „virtuellen Rundgang“ erstellt, der auf der Homepage des Kindergartens unter dem Link: <https://www.hettenshausen.de/kinderbetreuung/kinderkrippe-und-kindergarten> veröffentlicht ist.

Für Rückfragen steht Ihnen, wie bisher, unsere Kindergartenleitung unter der Telefon-Nummer 08441 / 7970977 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldungen für die Kinderkrippe Pustebume erfolgen ebenfalls über das Bürgerportal, Link: https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmunster/bsp_kita_anmeldung oder über die Homepage der Caritas, Link: www.caritas-kinderkrippe-pustebume.de.

Berichtigung Bild zum Artikel „Aufwertung des Immünsterer Friedhofs“



In der Januarausgabe hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 08.12.2020

Die Niederschrift lag der Einladung in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 08.12.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ in Immünster – 3. Änderung;

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ in Immünster gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 22.10.2020 bis 30.11.2020 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2020 bis zum 30.11.2020 durchgeführt

a) Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

A) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab oder äußerten keine Bedenken gegen die Planung:

02. Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz vom 28.10.2020
03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz vom 10.12.2020
04. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz vom 24.11.2020

05. Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt
07. Landratsamt Pfaffenhofen, Tiefbauverwaltung vom 16.10.2020
08. Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunalaufsicht vom 24.11.2020
10. Landratsamt Pfaffenhofen, Straßenverkehrsbehörde vom 12.11.2020
11. Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen vom 28.10.2020
14. Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung vom 16.10.2020
15. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt vom 04.12.2020
16. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz vom 21.10.2020
17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 16.10.2020
18. Planungsverband Region Ingolstadt vom 19.10.2020
19. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege
20. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 10.11.2020
22. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 16.11.2020
23. Handwerkskammer Oberbayern vom 30.11.2020
24. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
25. IHR Südliches Immtal
26. Gemeinde Scheyern
27. Gemeinde Hettenshausen
28. Gemeinde Paunzhausen
29. Gemeinde Reichertshausen vom 23.10.2020
31. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
32. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
33. E.ON Hochspannungsnetz GmbH
36. Deutsche Post AG
37. Energienetze Bayern GmbH vom 14.10.2020
38. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 06.11.2020
39. Freiwillige Feuerwehr Immünster

Beschluss:

Der Gemeinderat Immünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 27.08.2020

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplannerische Beurteilung:

Die Gemeinde Ilmmünster möchte am Hauptort einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 ändern, um eine verdichtete Bebauung zu ermöglichen. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der Änderung der Planung sollen u. a. Doppelhäuser zugelassen werden. Der grundsätzliche Ansatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird ausdrücklich begrüßt. Es stellt sich dabei die Frage, weshalb diese Festsetzungen nicht auch den anderen Nachbarparzellen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 zugestanden werden und allen Grundstücken im gesamten Bebauungsplangebiet die Möglichkeit einer derartigen Nachverdichtung ermöglicht wird.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplannerischer Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Es scheint aus der Betrachtung der Planzeichnung hervorzugehen, dass die Doppelhaushälften hier am Dachfirst geteilt werden und nicht – wie i. d. R. üblich – beide unter demselben Dach zu liegen kommen. Es wird angeregt, dies zu prüfen und ggf. zu ändern, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnutzung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen). Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte auch darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Vorentwurf werden derzeit neben Satteldächern auch Walmdächer (vgl. Punkt D 4.1 Dachform Hauptdach der Festsetzungen) für Hauptgebäude festgesetzt. Untypische Dachformen, wie z. B. Walm- oder Zeldach, sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung vermieden werden. Diese Dachform wurde auch im Ursprungsbebauungsplan nicht zugelassen. Eine Prägung besteht durch im unmittelbaren Umfeld fehlende Walmdächer auch nicht. Es wird daher angeregt, für Hauptgebäude nur Satteldächer festzusetzen. Zudem werden für die Dächer zwar Materialien, jedoch keine Dachfarben festgesetzt. Auch wenn im Umfeld bereits dunkle Dacheindeckungen vorhanden sind, wird angeregt, für die Ziegeleindeckung rote bzw. rotbraune Dachfarben festzusetzen. Unter D.4.2 der Festsetzungen durch Text werden Dacheinschnitte bis zu 1/3 der Gebäudelänge zugelassen, im Ursprungsbebauungsplan jedoch nicht. Es wird aus ortsgestalterischen Gründen auf Dacheinschnitte zu verzichten, da diese eine unruhige Gesamterscheinung erzeugen können. Es wird zur weitgehenden Erhaltung der Geländestruktur angeregt, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen bzw. Garagen zuzulassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird angeregt, die Festsetzungen so zu treffen, dass eine gestalterisch ansprechende Lösung erreicht werden kann, z. B. durch Vorpflanzungen.

3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die dargestellten Gebäude- und Geländeschnitte unter Kapitel 6.1 Art der baulichen Nutzung werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind gut leserlich und nachvollziehbar. Um dies rechtsverbindlich umzusetzen, sind eindeutige und rechtssichere Regelungen unabdingbar. Daher wird angeregt, die vorhandenen Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben

4. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Unter Punkt D. 2.1 zum Maß der baulichen Nutzung ist u. a. festgesetzt, dass für „[...] die Einhaltung der zulässigen Wandhöhe [...] die tatsächlich festgelegte Höhenlage des Fertigfußbodens Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull im Genehmigungsverfahren der Einzelvorhaben maßgebend“ ist. Die Fachstelle sieht für diese Festsetzung nach § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage. Zudem wäre bei einem möglichen Freistellungsantrag eine Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht möglich. Es wird daher angeregt, diese Festsetzung zu überprüfen und ggf. in die Hinweise zu verschieben.

5. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Gemäß D. 4.1 sind u. a. begrünte Dächer grundsätzlich zulässig. Es wird angeregt, z. B. Flachdächer von Nebengebäuden zwingend zu begrünen. Gemäß dem Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die angrenzenden Flurstücke im Westen bzw. im Süden des Plangebiets der vorliegenden 3. Änderung liegen innerhalb des Teilgebiets WA2 des Urplans, in dem die Bebauung mit Doppelhäusern bereits vorgegeben ist.

Lediglich das im Westen angrenzende Flurstück (Parzellennummer 20 gemäß Urplan) mit der Fl.-Nr. 1723 liegt im Teilgebiet WA1 des Urplans. Im Teilgebiet WA1 ist eine Einzelhausbebauung vorgegeben. Die drei Parzellen im Plangebiet stellen einen eigenen Teilbereich dar und stehen in räumlichem Zusammenhang, wodurch für diesen Teilbereich eine homogene Bebauung erzielt werden kann.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Zu Punkt 2.

Beschluss:

Dachfirst

Der Anregung, die Teilung des Dachfirstes zu ändern, wird nicht gefolgt. Eine Teilung der Doppelhaushälften am Dachfirst hat bei entsprechender Planung des Einzelbauvorhabens keine Auswirkung auf die ortsplanerische Gestaltung, da dies nach außen nicht oder nur bedingt sichtbar ist. Auch auf die Nutzung regenerativer Energien hat dies keine direkte Auswirkung, da je Doppelhaus eine Seite der Dachfläche zur Ostseite und eine zur Westseite ausgerichtet ist. So ist für beide Hauseigentümer die Nutzung erneuerbarer Energien möglich.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Dachform/-farbe

Der Anregung, als Dachform nur Satteldächer und als Dachfarbe nur rote Dachdeckungen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Da auch die umliegende Bebauung keine einheitliche Dachform oder -farbe vorgibt, sollen die Bauwerber nicht über Gebühr in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Dacheinschnitte

Der Anregung, auf Dacheinschnitte zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Um qualitätvolle Dachgeschossnutzungen zu ermöglichen, ist die Schaffung von Freibereichen zu Wohnnutzung unumgänglich. Dies ist mit Dacheinschnitten verträglich realisierbar, ohne unruhige Dachlandschaften entstehen zu lassen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Stützmauern

Der Anregung, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen bzw. Garagen zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Ansichtshöhe der Stützmauern ist bereits auf 1,0 m beschränkt. Weitere Restriktionen zur Zulässigkeit von Stützmauern würde nur eine unverhältnismäßige Einschränkung der Bauwerber und der Ausnutzung der Grundstücke zur Folge haben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Zu Punkt 3.

Der Anregung, die in der Begründung vorhandenen Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung als Festsetzung zu treffen, wird nicht gefolgt. Durch die eindeutige Festsetzung der Wandhöhe in Meter über dem Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull ist eine eindeutige Höhenfestsetzung bereits gegeben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Zu Punkt 4.

Der Anregung, die Festsetzung zur Höhenlage zu ändern, wird nicht gefolgt. Zur Klarstellung, dass Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren zulässig sind, wird der Begriff „Genehmigungsverfahren“ durch den Begriff „Bauantrag“ ersetzt.

Die Festsetzung durch Text wird redaktionell geändert.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Zu Punkt 5.

Beschluss:

Begrünte Dächer

Der Anregung, für Flachdächer bei Nebengebäuden zwingend begrünte Dächer festzusetzen, wird nicht gefolgt, da diese Festsetzung bereits in ähnlicher Form vorhanden ist. So sind Flachdächer nur in begrünter Form zulässig (siehe hierzu D.4.1).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Dunkle Fassaden-/Dachflächen

Die Anregung zu schwarzen bzw. grauen Dachflächen oder dunklen Fassadenanstrichen wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung unter D.4.3 wurde diesem Punkt hinsichtlich der Fassadenflächen bereits Rechnung getragen, da nur weiße oder pastellfarbene Anstriche bzw. Bekleidungen sowie naturbelassene oder braun lasierte Holzverschalungen zulässig sind. Als Dachdeckung für das Hauptdach sind zwar nicht ausschließlich rote Dachziegel festgesetzt, jedoch möglich. Da die umliegende Bebauung keine einheitliche Dachfarbe vorgibt, und um den Bauwerber nicht über Gebühr einzuschränken, wurde auf eine Festsetzung der Dachfarbe verzichtet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 10.07.2020

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Abfallbehälter sind an der Bräustraße zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

09. Landratsamt Pfaffenhofen, Fachstelle Immissions-schutzverwaltung – Bodenschutz vom 16.11.2020

Stellungnahme:

Im Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ der Gemeinde Ilmmünster sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis im Plan oder in der Begründung zum Thema Altlasten auf:

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Beschluss:

Der Anregung zur Ergänzung der Begründung hinsichtlich Altlasten wird gefolgt.

Folgender Absatz wird unter 2.4 Altlasten der Begründung ergänzt:

„Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.“

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 23.07.2020

Stellungnahme:

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Alttablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

2. Abwasserbeseitigung

Für das Baugebiet „Scheyerer Feld II“ existiert eine Entwässerungsplanung vom 30.09.1997/06.10.1997 mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 25.05.1998. Anfallendes Niederschlagswasser im nördlichen Bereich des Baugebietes, das auch die geplante Änderung des Bebauungsplanes betrifft, wird demnach auf den jeweiligen Grundstücken versickert. Die Aussagen unter dem Punkt E) Hinweise durch Text, Ziffer 3, sind größtenteils nicht zutreffend und sind daher anzupassen. Unter Punkt D) Festsetzungen durch Text ist ein Passus aufzunehmen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Der Punkt E) Hinweise durch Text sollte wie folgt geändert werden. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen. Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgenden Links: http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> zu finden. Somit kann geprüft werden, ob eine Einleitung in ein Gewässer (hier: Grundwasser) erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.

3. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Der Hinweis zu Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen wird gemäß der Abwägung zur Stellungnahme Nr. 09 Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutzverwaltung vom 16.11.2020 in der Begründung unter 2.4 Altlasten ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Zu Punkt 2.

Der Anregung zur Anpassung des Punkt E.3. der Hinweise durch Text wird gefolgt.

Der Absatz wird wie folgt ersetzt:

„Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau- und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt.“

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M-153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) zu finden. So kann geprüft werden ob eine Einleitung in ein Gewässer (hier: Grundwasser) erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.“

Der Anregung, einen Passus unter D.) Festsetzungen durch Text aufzunehmen, dass Niederschlagswasser zu versickern ist, wird nicht gefolgt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist gemäß der Entwässerungsplanung vom 30.09.1997/06.10.1997 mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 25.05.1998 ggf. möglich, jedoch ist dies für die Einzelgrundstücke separat zu prüfen. Demnach ist keine eigene Festsetzung zu treffen. Jedoch wird der Punkt E.3 der Hinweise durch Text wie folgt ergänzt:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal abzuleiten. Sollte ein Anschluss an den Regenwasserkanal nicht möglich sein, so ist eine gedrosselte Ableitung über den Schmutzwasserkanal möglich. Die Einleitbedingungen sind mit der Gemeinde Ilmmünster abzuklären.“

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 09.07.2020

Stellungnahme:

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, wenn die bisherigen Stellungnahmen zu dem unter dem Betreff angegebene Bauleitplanung eingehalten werden. Der Abstand von Gebäuden (Wohnhäuser, Garagen und Nebenanlagen beträgt mindestens 13,5 m. Bei Stellplätzen ohne Überdachung ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten. Direkte Zufahrten auf die St 2084 sind unzulässig.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in den Planunterlagen durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

21. Bayerischer Bauernverband vom 16.11.2020

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft. Aufgrund der Ortsrandlage sind die Bauwerber aber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der gegenüberliegenden Seite der Scheyerer Straße auch nachts und am Wochenende hinzuweisen.

Beschluss:

Der Hinweis zur Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

30. Wasserzweckverband Paunzhausen vom 15.10.2020

Stellungnahme:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ in Iilmünster bestehen unsererseits keine Bedenken. Da anstelle von Einfamilienhäuser Doppelhäuser ermöglicht werden sollen, sind ggf. auch die entsprechenden Grundstücksanschlüsse – sofern gewünscht – vorzusehen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

34. Kabel Deutschland/Vodafone vom 17.11.2020

Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

35. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.11.2020

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der

Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

40. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen vom 29.10.2020

Stellungnahme:

Seitens des abwehrenden Brandschutzes besteht folgende Anforderung: Es wird eine Löschwassermenge von 800 L/min benötigt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 Meter zu den im Bebauungsplan angegebenen Objekten befinden.

Beschluss:

Eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) ist ohnehin als Grundschutz durch den öffentlichen Wasserversorger für das bereits bestehende Wohngebiet bereitzustellen. Insofern ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Änderung der Anforderung.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Iilmünster beschließt unter Würdigung der vorgenannten Abwägung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.01.2021 des Ingenieurbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen an der Iilm als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Bauanträge

a) Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 Gem. Iilmünster (Scheyerer Straße 11)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im beplanten Innenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Fuchsberg“. Der Antrag wurde vom Bauherren im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO beantragt. Ein Bauvorhaben ist nach Art. 58 Abs. 2 BayBO genehmigungsfrei gestellt, wenn es im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt, den Festsetzungen des Bebauungsplans und Regelungen der örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 nicht widerspricht, die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 mit einer mittelgroßen Garage bei der ein Brandschutznachweis prüfpflichtig ist. Eine Rettung über

Rettungsgeräte der Feuerwehr ist von Seiten der Gemeinde durch Hinweise im Bebauungsplan nicht möglich, so dass ein zweiter baulicher Rettungsweg für Aufenthaltsräume über 8 m Brüstungshöhe erforderlich ist. Da eine Prüfung von Seiten der Gemeindeverwaltung des Brandschutznachweises und des zweiten baulichen Rettungsweges nicht möglich ist, wird beabsichtigt, den Antrag durch das Landratsamt Pfaffenhofen im Rahmen des einfachen Baugenehmigungsverfahrens prüfen zu lassen. Insgesamt werden 23 Stellplätze nach der Stellplatzsatzung errichtet (21 für die vorhandenen Wohnungen und zusätzlich zwei Besucherstellplätze). In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat Iilmünster stimmt für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 Gemarkung Iilmünster“ mittels Durchführung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO durch das Landratsamt Pfaffenhofen zu und erteilt für den vorgenannten Antrag das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

b) Antrag zur Aufstockung des Dachstuhls auf 45 Grad mit Aufdämmung und Fußpfette sowie einer großen Dachgaube über dem Treppenhaus und zum Eingang Dachstudio auf dem Grundstück Fl.Nr. 249/5 Gem. Iilmünster (Riedermühler Straße 9)

Das Bauvorhaben befindet sich im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben wurde bereits durch einen Antrag auf Vorbescheid in der Sitzung vom 04.08.2020 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Der Vorbescheid wurde am 24.11.2020 durch das Landratsamt bewilligt. Zum jetzigen Bauantrag ergeben sich keine Änderungen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Da es sich um ein bestehendes Wohngebäude handelt, werden die erforderlichen Stellplätze bereits auf dem Grundstück nachgewiesen.

Der Antrag auf isolierte Abweichung der Abstandsflächen wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm geprüft.

Beschluss:

Der Antrag zur Aufstockung des Dachstuhls auf 45 Grad mit Aufdämmung und Fußpfette sowie einer großen Dachgaube über dem Treppenhaus und zum Eingang Dachstudio auf dem Grund-

stück Fl.Nr. 249/5 Gem. Iilmünster (Riedermühler Straße 9) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Iilmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Pfaffenhofen

Bürgermeister Ott stellt die Planungen zum landkreisweiten Landschaftspflegeverband vor.

Anlass zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Pfaffenhofen ist die Absicht des Freistaats Bayern, dass bis zum Jahr 2023 mind. 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbund geschaffen wird. Das Überleben vieler vom Aussterben bedrohter Tiere (z. B. Brachvogel, Randring-Perlmutterfalter, Heidelerche) hängt davon ab, dass über gezieltes Flächenmanagement der Erhalt ihrer Lebensräume gesichert wird.

In Bayern bestehen bereits 64 Landschaftspflegeverbände, die sich auf über 81 % der Landesfläche verteilen. Das Ilmtal im Gemeindegebiet Iilmünster ist ein Schwerpunktgebiet und Anknüpfungspunkt für einen Arten- und Biotopverbund. Der Landschaftspflegeverband will nicht nur die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft erhalten, einen gemeindeübergreifenden Biotopverbund als auch eine nachhaltige Regionalentwicklung mit einer flächendeckenden Landwirtschaft schaffen, sondern den Landwirten ein verlässliches Zusatzeinkommen im Bereich der Landschaftspflege verschaffen. Landwirte können durch den Landschaftspflegeverband mit Pflegemaßnahmen beauftragt und entlohnt werden.

Der Verband wird von Akteuren der Region (Kommunen, Landwirten und Naturschutzverbänden – „Drittelparität“) gemeinsam getragen. Er ist selbstständig und wird nur auf Wunsch der Grundstückseigentümer tätig. Als Verein hat er keine hoheitlichen Befugnisse. Für die Gemeinden kann er beispielsweise Ausgleichsmaßnahmen umsetzen, Flächen im Gemeindeeigentum, die für die Landwirtschaft keinen Mehrwert haben, pflegen und anstelle der Kommunen die Akquise von Fördermitteln übernehmen.

Der Landschaftspflegeverband ist ein gemeinnütziger Verein, der neben Fördergeldern vor allem durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Der Beitrag für die Gemeinde Iilmünster wird aller Voraussicht nach ca. 0,45 € bis 0,55 € pro Einwohner betragen und somit ca. 1.000 € bis 1.200 € pro Jahr. Die Gemeinden bleiben hierbei selbstständig und könnten ihre Mitgliedschaft jederzeit widerrufen.

Der Entwurf der Satzung für den Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen und die auf die Gemeinde Iilmünster abgestimmte PowerPoint Präsentation des Landkreises Pfaffenhofen wurden für die Gemeinderäte online zum Abruf bereitgestellt.



•Heizung •Sanitär •Lüftung •Spenglerei

Zum Glück

Heckmeier

www.heckmeier.com

Loipertshausener Str. 2
Tel.: 08444 / 9274-0
85301 Sünzhausen
info@heckmeier.com

Die Zweite Bürgermeisterin Wallner berichtet von einer Exkursion von Vertretern aller Landkreiskommunen zum Landschaftspflegeverband Eichstätt, der seit 1985 erfolgreich arbeitet und zwischenzeitlich eine Fläche von 280 ha betreut. Dieser LPV erwirtschaftet mittlerweile erhebliche Summen.

Der Gemeinderat diskutiert das Für und Wider einer Mitgliedschaft. Ein Gemeinderat wendet ein, dass die Landwirte als Grundstückseigentümer z.B. das Forstamt, das Landratsamt und auch das Landwirtschaftsamt als Ansprechpartner zur Verfügung haben, sofern diese eine ökologische Aufwertung ihrer landwirtschaftlichen Flächen anstreben. Sofern die Erwartungen der Gemeinde an den Landschaftspflegeverband nicht erfüllt werden, kann die Gemeinde die Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Für die Mehrheit der Gemeinderäte überwiegen die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband. Vor allem der Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird als positiv bewertet.

Beschluss:

Die Gemeinde Iilmünster tritt dem Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen bei. Bürgermeister Ott wird ermächtigt, dem zu gründenden Verband für die Gemeinde Iilmünster als Gründungsmitglied beizutreten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

5. Bekanntgaben

a) Friedhofsplanung, Schreiben der FWG vom 07.12.2020

In der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2018 wurde die Errichtung von Urnenerdgräbern entsprechend den Plänen des Landschaftsarchitekten Einödshofer beschlossen. Diese Pläne wurden bereits umgesetzt. Im Herbst 2020 wurde damit begonnen, weitere Urnenbaumgräber im südöstlichen Friedhofsbereich anzulegen.

b) Errichtung eines Behindertenparkplatzes am Gemeindefriedhof, Schreiben der FWG vom 07.12.2020

Das Bauamt wurde bereits beauftragt, einen Behindertenparkplatz am Haupteingang des Friedhofs zu errichten und auszuweisen.

c) 30er Zone Schule, Beschilderung auf der linken Seite der Ortseinfahrt, Schreiben der FWG vom 07.12.2020

Zusätzlich zur Beschilderung auf der rechten Seite wird eine Beschilderung auf der linken Seite der Ortseinfahrt gefordert. Da es sich bei der Ortseinfahrt um eine Staatsstraße handelt, ist hierfür das Staatliche Bauamt richtiger Ansprechpartner.

d) Verbindungsweg Hettenshausener Straße zur St.-Arsatius-Straße, Schreiben der FWG vom 07.12.2020

Die Verkehrssicherheit des Verbindungswegs wird moniert. Bei einem Ortstermin konnten keine Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit festgestellt werden. Die Verwaltung bittet um aussagekräftiges Bildmaterial bzw. genauere Angaben der Beschädigung.

e) Online-Petition zur Ausweisung von Tempo-30 Zonen in den Wohngebieten

Derzeit findet eine Online-Petition zur Ausweisung von Tempo-30 Zonen in den Wohngebieten Iilmünsters statt. Nach Vorliegen des Ergebnisses wird diese dem Verkehrsausschuss und dem Gemeinderat vorgelegt.

f) Wahl des Feuerwehrkommandanten

Aufgrund des Corona-Lockdowns verzögert sich die Wahl des Feuerwehrkommandanten, die eigentlich im Januar 2021 turnusgemäß stattfinden würde. Die bisherige Kommandantur bleibt zunächst für drei Monate im Amt. Sollte binnen drei Monaten keine Wahl stattfinden können, so hat die Gemeinde eine geeignete Person als „Notkommandanten“ bis zur Wahl zu bestellen.

g) Neuer Platz für die Wertstoffcontainer

Aufgrund der Verlegung der Bushaltestelle in der Hettenshausener Straße wird ein neuer Stellplatz für die Wertstoffcontainer gesucht. Um Vorschläge wird gebeten.

6. Anfragen

Bürgermeister Georg Ott beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Sofern sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Öffentliche Sitzung geschlossen (20:30 Uhr)

Kindergarten Iilmünster



Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr (Iilmünster) – Kindergarten und Kinderhaus

Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet ab dem 19. 01. 2021 bis zum 28. 02. 2021 statt. Zum ersten Mal kann die Anmeldung ausschließlich digital über das Bürgerportal der Gemeinde Iilmünster erfolgen, das auf der Homepage der Gemeinde unter dem Link:

<https://www.ilmmuenster.de/ort/kinderbetreuung/gemeindekindergarten> unter „Anmelden für den Kindergartenplatz“ zu erreichen ist.

Alternativ über den Link: https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmuenster/bsp_kita_anmeldung erreichbar ist. Eine persönliche Anmeldung ist nicht mehr möglich.

Der „Tag der offenen Tür“ am 22.01.2021 entfiel aufgrund der aktuell geltenden Corona-Beschränkungen. Sobald es die Umstände wieder zulassen, wird dieser nachgeholt. Der neue Termin wird zeitnah im VG-Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Kindergartens Iilmünster veröffentlicht. Damit sich die Kinder – und Eltern – einen Eindruck von unserem Kindergarten verschaffen können, haben wir einen „virtuellen Rundgang“ erstellt, der auf der Homepage des Kindergartens unter dem Link: <https://www.ilmmuenster.de/ort/kinderbetreuung/gemeindekindergarten> veröffentlicht ist.

Für Rückfragen steht Ihnen, wie bisher, unsere Kindergartenleitung unter der Telefon-Nummer 08441 / 84169 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldungen für das Kinderhaus Ilmzwergerl erfolgen ebenfalls über das Bürgerportal,

Link: https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmuenster/bsp_kita_anmeldung oder über die neue Homepage der Betreiberin Caritas, Link: <https://www.caritas-kinderhaus-ilmzwergerl.de>, wobei letztere noch im Aufbau ist.

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Iimmünster

Hettenshausener Str. 5, Tel: 2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 03.02.2021 bis 04.03.2021

Diese Gottesdienste stehen unter Vorbehalt der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Mittwoch, 03. Februar	Hl. Blasius, Bischof, Märtyrer
Reichertshausen 09.00	Heilige Messe mit Gedenken an † Maria Finkenzeller
09.30	Ewige Anbetung bis 16 Uhr
16.00	Eucharistischer Segen
Donnerstag, 04. Februar	Donnerstag der 4. Woche im Jahreskreis
Hettenshausen 18.00	Rosenkranz
Hettenshausen 18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Anneliese Wilfling (JM) Herbert und Marie Repper(JM)
Freitag, 05. Februar	Hl. Agatha, Jungfrau, Märtyrin
Iimmünster 18.00	Eucharistische Anbetung
18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Johann und Barbara Gürtner und Johann und Maria Summerer
Samstag, 06. Februar	Hl. Paul Miki und Gefährten, Märtyrer
Iimmünster 16.30	Rosenkranz
Reichertshausen 18.30	Vorabendgottesdienst
Sonntag, 07. Februar	5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Iimmünster 09.00	Pfarrgottesdienst
Paindorf 18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Susi Daniel, Josef und Apollonia Daniel und für Valentin Krontaler Pfarrgottesdienst
Hettenshausen 10.30	
Dienstag, 09. Februar	5. Woche im Jahreskreis
Ilmried 18.00	Rosenkranz
18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Johann Heinzinger (JM) † Johann Nägerl und beiderseitig verstorbene Geschwister
Mittwoch, 10. Februar	Hl. Scholastika, Jungfrau
Reichertshausen 09.00	Heilige Messe
Donnerstag, 11. Februar	Donnerstag der 5. Woche im Jahreskreis
Hettenshausen 17.30	Anbetung
18.30	Heilige Messe
Freitag, 12. Februar	Freitag der 5. Woche im Jahreskreis
Iimmünster	18.30 Heilige Messe
Samstag, 13. Februar	Samstag der 5. Woche im Jahreskreis
Iimmünster 16.30	Rosenkranz

Sonntag, 14. Februar
Iimmünster 09.00
18.30

Reichertshausen 09.00
Hettenshausen 10.30

Herrnrast 19.00

Dienstag, 16. Februar

Paindorf 18.30

Mittwoch, 17. Februar

Iimmünster 10.00
18.30

Reichertshausen 09.00

Donnerstag, 18. Februar

Hettenshausen 18.00
18.30

Freitag, 19. Februar

Iimmünster 18.30

Samstag, 20. Februar

Iimmünster 16.30
Reichertshausen 18.30

Sonntag, 21. Februar

Iimmünster
Reichertshausen 09.00
Hettenshausen 10.30

Dienstag, 23. Februar

Ilmried 18.00
18.30

Mittwoch, 24. Februar

Reichertshausen 09.00

Donnerstag, 25. Februar

Hettenshausen 18.00
18.30

Freitag, 26. Februar

Iimmünster 18.30

Samstag, 27. Februar

Iimmünster 16.30

Sonntag, 28. Februar

Iimmünster 09.00
18.30

Reichertshausen 09.00
11.15
Hettenshausen 10.30

6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Abendgottesdienst mit Gedenken an
† Maria Prummer JM und
Ehemann Franz
Walburga Thalmeier JM und
Ehemann Stefan
Jakob Schwertfirm und Sohn Jakob
† Georg Kreitmeir und Eltern
Pfarrgottesdienst
Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† Agnes Merkl
Gottesdienst für Liebende

Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis

Heilige Messe

Aschermittwoch

Aschermittwoch für Kinder
Wortgottesdienst mit
Aschenauflegung
Heilige Messe mit Aschenauflegung

Donnerstag nach Aschermittwoch

Kreuzwegandacht
Heilige Messe mit Aschenauflegung

Freitag nach Aschermittwoch

Heilige Messe

Samstag der 6. Woche im Jahreskreis

Kreuzwegandacht
Vorabendgottesdienst mit Gedenken
an
† Maria Altstidl Franz Niedermeier
Eltern und
† Geschwister Erl
† Georg Obermeier (JM)

1. FASTENSONNTAG

09.00 Pfarrgottesdienst
Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Pfarrgottesdienst

Hl. Polykarp, Bischof, Märtyrer

Rosenkranz
Heilige Messe mit Gedenken an
† Marianne Spenger und Großeltern

HL. MATTHIAS, Apostel

Heilige Messe

Donnerstag der 1. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Heilige Messe

Freitag der 1. Fastenwoche

Heilige Messe

Samstag der 1. Fastenwoche

Kreuzwegandacht

2. FASTENSONNTAG

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Abendgottesdienst mit Gedenken an
† Ottilie und Josef Utaszewski und
Angehörige
Pfarrgottesdienst
Evangelischer Gottesdienst
Pfarrgottesdienst

Dienstag, 02. März Dienstag der 2. Fastenwoche
Ilmberg 19.00 Heilige Messe

Mittwoch, 03. März Mittwoch der 2. Fastenwoche
Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Donnerstag, 04. März Donnerstag der 2. Fastenwoche
Hettenshausen 18.00 Kreuzwegandacht
18.30 Heilige Messe

Vorankündigungen bitte beachten:

Am 14.03.2021 entfällt das Fastensuppenessen in Reichertshausen.

Bitte beachten Sie gegebenenfalls geänderte Gottesdienstzeiten.

Wir suchen dringend einen
Hausmeister (m/w/d)

in Teilzeit auf 450 € Basis
für unseren Pfarrverband Ilmmünster

Bitte Rückmeldungen an das Pfarrbüro unter der Nummer
08441 / 2201
oder
per E-Mail: st-arsatius.ilmmuenster@ebmuc.de

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde:

Pfarrerin:
Doris Arlt, Tel.: 08441 797 31 13, E-Mail: doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro:
Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 17 - 19 Uhr

Homepage: <http://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>
Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Örtliche Ansprechpartner:
Ilmmünster: Brigitte Mrozek, Telefon: 49 01 20
Hettenshausen: Helga Stampfl, Telefon 68 38

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und mit Mund-Nasen-Schutz.
Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen. Solange entfällt die Samstagabendkirche in Reichertshausen, und wir feiern sonntags um 11.15 Uhr.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Samstag, 06. Februar
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 07. Februar
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 13. Februar
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 14. Februar
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst
18.30 Uhr, kathol. Stadtpfarrkirche Pfaffenhofen, ökumen. Segnungsgottesdienst zum Valentinstag

Samstag, 20. Februar
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 21. Februar
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 27. Februar
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 28. Februar
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr, St. Stephanuskirche Reichertshausen, Familiengottesdienst

Freitag, 05. März
Gottesdienst zum Weltgebetstag
Die Liturgie kommt aus dem pazifischen Inselstaat Vanuatu.
Wann und in welcher Form der Gottesdienst stattfindet, entnehmen Sie bitte der Tagespresse und der Homepage.

Samstag, 06. März
18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 07. März
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

Gemeinschaft und Zusammenhalt in der Gemeinde

Impressum:

Die „VG-Mitteilungen Ilmmünster und Hettenshausen“ erscheinen monatlich.
Herausgeber und Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster (Vorsitzender Georg Ott), Freisinger Str. 3, 85304 Ilmmünster, Tel. (0 84 41) 80 73-0.

Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen, kirchlichen und caritativen Institutionen, insbesondere auch für die Einhaltung der Urheberrechte bzw. der Rechte am eigenen Bild, sind die Vereine und Institutionen selbst verantwortlich.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreislise Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1. 1. 2002.
Auflage: ca. 1.900 Expl. monatlich.

Druck: Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Str. 102, 85276 Pfaffenhofen.

Vereine Hettenshausen

FC Hettenshausen

(Bild und Text vom FC Hettenshausen)



Nachruf

Der FC Hettenshausen trauert um sein Gründungsmitglied Johann Külbs, Senior, der bereits im Dezember 2020 verstarb.

„Alles hat seine Zeit,
es gibt die Zeit der Freude,
eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes,
der Trauer und
eine Zeit der dankbaren Erinnerungen.

Wir werden Johann Külbs, Senior stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Jugend-Mannschaften

Da wegen Corona leider keine Weihnachtsfeiern stattfinden dürfen, hat sich die Spielgemeinschaft Hettenshausen/Immünster etwas Besonderes für ihren Nachwuchs einfallen lassen: Die Trainer der einzelnen Jugendmannschaften haben jedem Kind das Weihnachtsgeschenk – Nüsse, Mandarinen, Schoko-Nikolaus und einen Technikball – persönlich vor die Haustür gestellt. Die Kinder haben sich sehr darüber gefreut. Wir hoffen, dass mit dem Ball zuhause fleißig geübt wird und wir dann hoffentlich bald wieder zusammen trainieren können.

Erd- und Gartengestaltung



FLORIM

85276 Hettenshausen
Logenweg 18

Tel. 08441/789889 www.Florim.eu
Fax 08441/787843 info@florim.eu



Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen



(Bild und Text von der FFW Hettenshausen)

Information zur Jahreshauptversammlung:

Aufgrund der aktuellen Lage musste unsere Jahreshauptversammlung inkl. Wahlen abgesagt werden. Sobald es die Situation zulässt, wird diese nachgeholt werden.

Großzügige Spende:

Unser Kamerad Stephan Giese hat der Feuerwehr Hettenshausen eine Kühlgefrierkombination für das Feuerwehrhaus gespendet. Zu unserer Freude hat er den Kühlschrank dann auch gleich noch eingebaut und in Betrieb genommen. Wir möchten uns dafür herzlich bei Stephan bedanken!!

Bei Interesse an einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Hettenshausen stehen unser 1. Vorstand Hildegard Neumann, unser 1. Kommandant Stefan Krois und unser Jugendwart Florin Fiebig gerne zur Verfügung.

Die Feuerwehr Hettenshausen wünscht allen ein gutes und gesundes neues Jahr 2021!

Termine:

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres digitale Übungen statt.

Kontakt:

1. Vorstand Hildegard Neumann, Tel. 08441 / 82539
1. Kommandant Stefan Krois, Tel. 0179 / 1166138
Jugendwart Florin Fiebig, Tel. 0157 / 77768535
Email: info@feuerwehr-hettenshausen.de
Internet: www.feuerwehr-hettenshausen.de

Die Feuerwehren
löschen • bergen • retten • schützen

SCHWEIGER

Ihr Peugeot Servicepartner
Für PKW und Nutzfahrzeuge



Färberstraße 6 | 85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/850-0
<https://haendler.peugeot.de/am-kuglhof-pfaffenhofen>



- Bau- und Möbelschreinerei
- Innenausbau
- Planung und Gestaltung
- Treppen
- Fenster- und Türenstudio

Pfaffenhofener Str. 31
85307 Paunzhausen

Tel. 08444 / 840 o. 639
Fax: 08444 / 91 91 900

www.schreinerei-aschauer.de
e-mail: info@schreinerei-aschauer.de

SCHÖN, DASS ES DICH GIBT!
AM 14. FEBRUAR IST VALENTINSTAG



www.blumen-kreitmeyer.de

Scheyerer Str. 7 | 85298 Mitterscheyern | Telefon 08441 - 21 30

Anzeigenannahme: Heidi Starck

Telefon 08441-5972

Fax 08441-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de



**Läufst Du schon
oder schmerzt
es noch?**

Schmerzfrei Laufen mit der original
sensomotorischen Einlagen von footpower.

DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 - 85276 PFAFFENHOFEN
TEL. 08441/405090

ENGAGEMENT IM DIENST IHRER GESUNDHEIT

Vereine Immünster



**Krieger- und Soldatenverein
Immünster-Ilmried
mit Reservistenkameradschaft**



(Bild und Text vom KSV Immünster)

Am Montag, den 28. Dezember feierte unser Mitglied Johann Wallner seinen 80. Geburtstag. Johann Wallner ist seit 1. Januar 1973 Mitglied im Krieger- und Soldatenverein. 1. Vorstand Josef Breitsameter konnte dem Jubilar wegen Corona die Glückwünsche der Kameraden nur telefonisch überbringen. Er bedankte sich sehr herzlich im Namen aller Kameraden für seine langjährige Treue.

Obst- und Gartenbauverein Immünster



(Bild und Text
vom OGV Immünster)

Die wichtigsten Gartenarbeiten im Februar

Gemüse:

Sichtung der noch vorhandenen Saatgutvorräte.

Geschützte Aussaaten: frühe Salat und Kohlsorten, Kohlrabi, Sellerie, Sommerlauch.

Aussaaten im Frühjahr oder unter Vlies: Dicke Bohnen, Spinat, Pflücksalat, Radieschen, Gelbe Rüben, Mairübchen, Palerbsen, Zwiebeln.

Süßkartoffel antreiben, Anzucht von Paprika.

Obst:

Schnitt an frostfreien Tagen von Beerensträuchern und Kernobst.

Beim Auslichten kranke, zu steil stehende, nach innen wachsende und konkurrierende Triebe entfernen.

Beim Winterschnitt immer auch auf Krankheiten und Schädlinge achten.

Baumscheiben von Unkraut befreien.

Mit Veredelungen kann begonnen werden.

Erdbeeren zur Verfrühung mit Vlies und/oder Folie abdecken.

Kompost ausbringen, oberflächlich einarbeiten.

Zierpflanzen.

Schweren Schnee von Gehölzen entfernen.

Winterschutz nicht zu früh entfernen.

Einige Sommerblumen warm vorziehen, z.B. Löwenmaul, Chineser – oder Gartennelke, Petunien, Verbenen, Ziertabak oder Zinnien.

Bei milder Witterung Frühjahrsblüher pflanzen, wie Stiefmütterchen, Primeln usw.

Knollenbegonien und Dahlien vortreiben.

Gegen Ende des Winters Ziergräser zurückschneiden.

Gemeinschaft im Verein

Sportverein Ilmünster

(Bilder und Texte vom SV Ilmünster)



Sportabzeichen 2020 beim SVI

Trotz erschwelter Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten im vergangenen Spätsommer immerhin noch 17 Sportlerinnen und Sportler das Deutsche Sportabzeichen beim SV Ilmünster ablegen.

Die Trainings- und Abnahmetermine konnten erst in den Sommerferien beginnen, sodass die Prüferinnen mit einer geringeren Teilnehmerquote als sonst rechneten. Am Ende konnten sie sich aber doch über zahlreiche motivierte Teilnehmer freuen und waren mit dem Ergebnis durchaus zufrieden.

Wie jedes Jahr waren auch 2020 wieder viele verschiedene Altersgruppen vertreten – der jüngste Teilnehmer war 8 Jahre, der älteste 77 Jahre. Und neben den üblichen, treuen Teilnehmern haben sich auch wieder 2 Neulinge motivieren lassen.

Ende Dezember sind die vom BLSV geprüften Sportabzeichen und Urkunden endlich angekommen. Aufgrund der aktuellen Situation muss die übliche Verleihung im feierlichen Rahmen aber ausnahmsweise entfallen. Deshalb wurden die Urkunden und



Die Prüferinnen Franziska Wojta (li.) und Sabine Scharger (re.) bei der Verteilung der Sportabzeichen



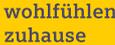
Am 4. Januar wurde unser langjähriges Mitglied Martin Wolf 65 Jahre alt, wozu ihm der Sportverein Ilmünster recht herzlich gratuliert.

Abzeichen einzeln an die erfolgreichen Sportler verteilt. Ein herzlicher Dank gilt wieder dem Förderverein des SVI, der erneut die entstandenen Kosten übernommen hat.

Alle vier Prüferinnen freuen sich schon auf die Sportabzeichensaison 2021, die hoffentlich wieder unter den gewohnten Bedingungen stattfinden kann.



In Aktion: Weitsprung bei teilweise tropischen Temperaturen im Sommer 2020



**PELLETS? GAS?
SONNE? WÄRMEPUMPE?**

**MULTI
ENERGIE
HEIZ
KONZEPT**

**Tauschen Sie ihre alte
Heizung und nutzen Sie
die besten Förderungen,
die es jemals gab.**

Telefon: 08441 / 92 93
info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Burger • Wärme Wasser Klima
Werkstraße 26
85298 Mitterscheyern



(Bilder und Text vom WaKi)

Rückblick und Start ins neue Jahr

Ein etwas anderes Jahr liegt hinter uns und das neue startet wieder mit Herausforderungen. Kindertagesstätten sind geschlossen, auch der Waldkindergarten betreut nur wenige Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen. Nach dem letzten Lockdown im Frühjahr waren wir sehr froh, dass es uns als

Waldkindergarten mit als erstes erlaubt war, die Kinder im Wald wieder begrüßen zu dürfen. Die Freude war riesengroß, und die Kinder haben sich sehr schnell auf die neue Situation eingestellt. Der Sturm Sabine hatte Anfang 2020 dazu geführt, dass wir uns von allen Fichten rund um unseren Platz verabschieden mussten. Das war ein echter Schock für alle. Doch wie so oft im Leben stellte sich mit der Zeit heraus, dass Veränderungen manchmal gar nicht so übel sind. Das kleine Buchenwäldchen, das vorher etwas versteckt zwischen den alten Fichten ganz heimlich vor sich hingewachsen war, schenkte eine wunderbare, märchenhafte Atmosphäre für die Kinder. Es war gerade so, als ob es sich für uns geöffnet hatte. Tolle neue Plätze wurden errichtet: Märchenschlösser zum Vorlesen, ein Waldsofa mit Turnplatz, ein neuer Morgenkreis... um nur einige zu nennen. Die übrigen Wurzelstöcke der Fichten dienten z.B. als Piratenschiff oder Prinzessinnenschloss und die Kinder lehrten uns Erwachsene wieder einmal, wie einfach es ist, mit neuen Situationen umzugehen, wenn man den Fokus auf das Positive lenkt. So konnten wir den Betrieb das ganze letzte Jahr ohne weitere Schließung, Quarantänemaßnahmen oder Kurzarbeit aufrechterhalten.

Wir bedanken uns bei unserem pädagogischen Team, das sich mit viel Liebe und Flexibilität den Herausforderungen des letzten Jahres gestellt hat und diese mit Bravour gemeistert hat.

Außerdem möchten wir uns bei all unseren Gönnern bedanken, die uns durch ihre Spenden unterstützt haben. Familie Kufer organisierte eine LKW-Ladung Sand von der Firma Hechinger. Familie Siebler vermittelte eine Lieferung Hackschnitzel aus Schweitenkirchen. Die Sparkasse Pfaffenhofen spendete uns 200 € für neue Bollerwägen. Die Kunden des Biomarkts Landmann spendeten ihre Pfandzettel und ermöglichten eine Spende von 240 €, vielen Dank für das Aufstellen der Spendenbox! Ein großer Dank geht auch an die VG Ilimünster und den Obst- und Gartenbauverein für die Spende von 50 l Apfelsaft. Den Kindern hat`s geschmeckt!

Jetzt bleibt uns abzuwarten, wie es weitergehen wird. Wir bleiben zuversichtlich und freuen uns auf den Frühling!



A. ZAISCH
SPENGLEREI
DACHDECKEREI

Fachbetrieb seit 1972

Paintdorfer Straße 21, 85293 Reichertshausen
Telefon 08441/9706 Fax 08441/18386

www.spengler-dachdecker-zaisch.de



Ein märchenhafter Platz zum Geschichtenlesen



Das war eine Aufregung, als der große Kipper die Ladung Sand anlieferte!

HERGESTELLT WIE ZU
URGROSSVATERS ZEITEN:
**HANDG'MACHTE
BAUERNWÜRSTL**

Fuchs
LANDMETZGEREI
100 JAHRE BAYRISCHE QUALITÄT

Pfaffenhofener Straße 8 · 85293 Reichertshausen
Telefon 0 84 41 / 80 50 10 · www.landmetzgerei-fuchs.de

www.nowak.de

TROTZ MASKE UND ABSTAND GANZ FÜR SIE DA!

Götz Apotheke Reichertshausen
Pfaffenhofener Straße 8b
85293 Reichertshausen
☎ 08441 8713580
✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de



NEU

Premium-Qualität!

**Vitamine & Mineral-
stoffe der Marke
„Götz Apotheke“**



GÖTZ APOTHEKEN

Mit uns leben Sie besser.

www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN

ECHING

FAHRENZHAUSEN

REICHERTSHAUSEN



Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 0 84 41-59 72 · Fax 0 84 41-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

Investieren Sie in grüne Ideen,
die schwarze Zahlen schreiben.
Werden Sie Sinnvestor.

Die nachhaltigen Anlagestrategien von Deka Investments zahlen sich aus –
für Sie und die Generation von morgen.

Investieren schafft Zukunft.

 Sparkasse
Pfaffenhofen

„Deka
Investments

Jetzt in Ihrer Sparkasse
oder auf deka.de



DekaBank Deutsche Girozentrale

 Finanzgruppe